



Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „AGB“)

für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten durch die EASY Software GmbH (nachfolgend kurz „EASY“ genannt).

Weiters gelten diese AGB für alle Arten der Überlassung von Standardsoftware durch EASY, sowohl auf Dauer wie auch auf bestimmte Zeit (Softwaremiete) und die Softwarepflege.

1. Zustandekommen des Vertrages, Vertragsumfang und Gültigkeit

1.1. Die Angebote von EASY geltend als Aufforderungen zur Bestellung und sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart, freibleibend. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von EASY schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.

1.2. Diese AGB gelten für alle, auch zukünftige Lieferungen und Leistungen sowie Softwareüberlassungen, unabhängig davon, ob bei dem einzelnen Geschäft nochmals ausdrücklich auf diese Bestimmungen Bezug genommen wird.

1.3. Einkaufsbedingungen des Kunden werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiernit ausgeschlossen. Abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von EASY ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Lieferung der Software durch EASY bedeutet keine Anerkennung von Geschäftsbedingungen des Kunden.

1.4. Eine Bestellungsbestätigung hat der Kunde zu prüfen und etwaige Abweichungen von der Bestellung EASY unverzüglich mitzuteilen. Rügt der Kunde eine Abweichung von Bestellung nicht unverzüglich nach Zugang der Bestellungsbestätigung, gilt die in der Auftragsbestätigung angegebene Software als bestellt.

1.5. Erfolgt die Bestätigung der Bestellung durch EASY nicht, kommt der Vertrag mit dem tatsächlichen Herunterladen der Software durch den Kunden oder der tatsächlichen Leistungserbringung durch EASY zu den Bedingungen dieser AGB, zustande.

2. Vertragsgegenstand, Leistungen und Prüfung

2.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Erstellung von Programmträgern
- Sonstige Dienstleistungen
- Die Lieferung und Überlassung von Standardsoftware auf Dauer
- Die Lieferung und Überlassung von Standardsoftware auf bestimmte Zeit (Softwaremiete)
- Die Lieferung und Erbringung von Softwarepflegeleistungen.

2.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Textdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Kunde zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Kunden bereits auf der

zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Kunden.

2.3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die EASY gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Kunde zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen der Abnahme spätestens 4 Wochen ab Lieferung durch EASY. Diese wird in einem Protokoll vom Kunden bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von EASY akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2 angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Kunde den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen oder verweigert der Kunde die Abnahme aus unsachlichen Gründen, gilt die gelieferte Software oder Programmadaptation als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Kunden ausreichend dokumentiert EASY zu melden, die um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

2.5. Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Kunde mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

2.6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist EASY verpflichtet, dies dem Kunden sofort anzuzeigen. Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann EASY die Ausführung ablehnen und vom Vertrag zurücktreten. Dem Kunden stehen diesfalls keinerlei Ersatz- oder sonstige Ansprüche zu. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Kunden oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Kunden, ist EASY berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und hat der Kunde die bis dahin für die Tätigkeit von EASY aufgelaufenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten zu ersetzen.

2.7. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen wie auch der Download von Daten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Darüber hinaus vom Kunden gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Kunden.

2.8. Erfüllungsort und Ort der Leistungserbringung ist der Sitz von EASY. Erfüllungsort für Zahlungen ist ebenfalls der Sitz von EASY. Bei Lieferung von Standardsoftware, gilt die Bestellung mit dem Download der Daten durch den Kunden oder der Ablieferung an den Kunden oder den von ihm bezeichneten Empfänger als ausgeführt. EASY ist berechtigt, die Ablieferung durch die Post oder einen anderen Frachtführer vornehmen zu lassen. In solchem Falle gilt der Ort der Übergabe an die Post oder den Frachtführer als Erfüllungsort.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung geht mit der Bereitstellung zum Download oder der Ablieferung bzw. Übergabe an die Post oder den Frachtführer



- auf den Kunden über. Die Werbemittel reisen auf Gefahr des Kunden.
- 2.9 Wird dem Kunden Standardsoftware zum Gebrauch überlassen, ist neben der Software auch die Dokumentation Bestandteil des Vertrages (Produktdokumentation mit Installationsanleitung in elektronischer Form), sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Die Installation der Software und die Einweisung in die Software werden nicht geschuldet.
- 2.10 Die Überlassung des Quellcodes wird nicht geschuldet.
- 2.11 Treten im Hinblick auf die ständige technische Verbesserungen der Produkte Änderungen in der Konstruktion oder der Ausführung gegenüber den Angaben in Druckschriften oder im Vertrag ein, so ist EASY, sofern und soweit die Veränderung ohne Einfluss auf die vereinbarte Funktionsfähigkeit und Wert ist, berechtigt, das veränderte Produkt zu liefern.
- 2.12 EASY ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit etwas anderes nicht schriftlich vereinbart wurde. Die Teilleistungen gelten für die Zahlungsverpflichtungen, den Gefahrübergang, als auch die Gewährleistungspflichten als selbständige Lieferungen.
- 3. Vergütung, Preise, Steuern und Gebühren**
- 3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Werk („EXW“ INCOTERMS 2010) bzw. Geschäftssitz oder -stelle von EASY. Die Kosten von Programmträgern jeglicher Art sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe der zu zahlenden Vergütung im Einzelnen sowie ggf. vereinbarte Abschlags- oder Teilzahlungen ergeben sich aus den Festlegungen in der Auftragsbestätigung. Sämtliche Preise gelten zuzüglich der anfallenden Verpackungs-, Versicherungs-, Transport- und Portokosten.
- 3.2 Bei Bibliotheks-(Standard-)Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Werkleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu dem am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von EASY zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 3.3 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Kunden gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 3.4 Bei Überlassung von Standardsoftware verpflichtet sich der Kunde die in der Auftrags- oder Bestellbestätigung vereinbarte Lizenzgebühr an EASY zu bezahlen. Die Lizenzgebühr kann aus einer einmaligen Zahlung bestehen, mit der der Kunde gemäß Punkt 6.1 ein dauerhaftes Nutzungsrecht erwirbt oder aus laufenden Mietzinszahlungen, mit denen der Kunde gemäß Punkt 6.1 ein Nutzungsrecht auf die bestimmte Dauer der Vertragslaufzeit erwirbt (Softwaremiet).
- 3.5 Allgemeine Preis- und Kostenerhöhungen, Änderungen von Vorrachten, Zöllen, Steuern und Abgaben, die zwischen dem Vertragsschluss und Rechnungslegung erfolgen, berechtigen zu einer entsprechenden Erhöhung des Preises.
- 3.6 Ändern sich im Zusammenhang mit Lohn- oder sonstigen Kostenänderungen die bei EASY üblichen Mietzinse für Software, Vergütungen für Werkleistungen („Professional Services“) oder Softwarepflegeleistungen, so ist EASY berechtigt, die in der Auftragsbestätigung angeführte Vergütung nach einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten entsprechend zu ändern. Falls EASY die Vergütung um mehr als 5% erhöht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung außerordentlich zu kündigen. Eine Erhöhung durch EASY binnen zwölf (12) Monaten nach Vertragsschluss oder erfolgter Erhöhung ist ausgeschlossen.
- 3.7 Sämtliche wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund dieser AGB (Softwaremietzinse, Pflegegebühren, etc.) sind wertgesichert. Die Wertsicherung erfolgt derzeit nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010). Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl (z.B. März 2015 = 110,7). Indexschwankungen bis einschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung der Zahlungsverpflichtungen als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat. EASY ist berechtigt, die Wertsicherungsvereinbarung durch einen entsprechenden Nachfolgeindex (etwa durch den HICP - Harmonised Indices of Consumer Prices) zu ersetzen. Sollte vom wirtschaftlichen Ergebnis her kein vergleichbarer Index mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die zuletzt von der Statistik Austria angewendet wurden, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt. Einigen sich die Parteien nicht binnen vier Wochen auf die Person eines geeigneten Sachverständigen, so ernennt ihn über Antrag jedes Vertragsteiles der jeweilige Präsident des Landesgerichtes Salzburg. Sollte die Benennung nicht binnen vier Wochen nach dem Ersuchen erfolgen, ist der Antrag um Bestimmung des Sachverständigen an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu richten. Diese Vereinbarung gilt als Schiedsvertrag im Sinne des § 577 ZPO.
- 4. Liefertermin, Lieferzeit und Vertragslaufzeit**
- 4.1 EASY ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 4.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde zu den von EASY angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3 zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von EASY nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von EASY führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde.
- 4.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist EASY berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.
- 4.4 Bei Lieferung von Standardsoftware beginnt eine vereinbarte Lieferfrist mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Die Frist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor dem Fristablauf abgesandt worden ist bzw. wenn das Herunterladen der Software ermöglicht wird.
- 4.5 Teilt der Kunde die für die Ausführung des Auftrages erforderlichen vollständigen Angaben nicht mit, verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit, bis der Kunde die für die Ausführung des Auftrages erforderlichen vollständigen Angaben mitteilt. Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen durch EASY setzt die



rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

4.6 Alle vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4.7 Treten Umstände und Ereignisse ein, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von EASY liegen, wie z.B. Streiks, Aussperrung, Naturereignisse, Katastrophen und andere Ereignisse höherer Gewalt, verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um eine angemessene Dauer, mindestens jedoch um die Dauer der Behinderung. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von EASY zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Den Beginn und das Ende derartiger Hindernisse wird EASY dem Kunden unverzüglich mitteilen.

4.8 Entscheidet sich der Kunde Standardsoftware von EASY zu mieten und bestätigt EASY dies in der Auftragsbestätigung, dann kommt zwischen EASY und dem Kunden ein entsprechender Mietvertrag über die in der Auftragsbestätigung genannte Software für den dort vereinbarten Zeitraum zustande. Der monatliche Mietzins wird ebenfalls in der Auftragsbestätigung festgelegt. Gemeinsam mit dem Mietvertrag wird zwingend eine Vereinbarung über die Pflege der Software während aufrechter Mietverhältnis abgeschlossen. Bei Abschluss eines Mietvertrages kann der Kunde den Abschluss eines Pflegevertrages nicht ablehnen. Der Pflegevertrag kommt durch Unterfertigung der Auftragsbestätigung oder durch tatsächliches Erbringen von Pflegeleistungen durch EASY zustande.

Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Dauer des Mietvertrages 36 Monate ab beiderseitiger Unterfertigung. Nach Ablauf der Vertragsdauer kann der Mietvertrag unter Einhaltung einer zwölf (12) monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Mietvertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Die vorgenannte Dauer und Fristen gelten zwingend auch für den gemeinsam mit dem Mietvertrag abzuschließenden Pflegevertrag. Der Pflegevertrag kann insbesondere nicht gesondert gekündigt werden. Das beiderseitige Recht auf Kündigung des Miet- und Pflegevertrages aus wichtigem Grund bleibt vollkommen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, wenn Geheimhaltungspflichten oder sonst wesentliche Vertragsbestimmungen mehrfach verletzt werden oder eine der Parteien untergeht bzw. ihre Eigenberechtigung verliert.

5. Zahlung

5.1 Die von EASY gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 30 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist (z.B. monatliche Rechnungslegung und Zahlung) Mietzinse und die damit zwingend verbundenen Pflegegebühren bis spätestens 01.01. eines jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig und an EASY zu überweisen.

5.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist EASY berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

5.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch EASY. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen EASY, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit

verbundenen Kosten sowie der entgangene Gewinn sind vom Kunden zu tragen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank (OeNB) vereinbart und verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen oder Mieten, tritt Terminverlust ein und sind übergebene Akzente zur Gänze zur Zahlung fällig.

5.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten. Weiters ist der Kunde nicht berechtigt mit eigenen Ansprüchen gegenüber EASY aufzurechnen. Dies ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn die Ansprüche des Kunden von EASY schriftlich anerkannt oder von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig festgestellt worden sind.

5.5 Werden vereinbarte Teilzahlungsraten nicht eingehalten oder gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so wird der gesamte noch ausstehende Betrag sofort zur Zahlung fällig. Wird EASY ein Scheck- oder Wechselprotest, Zahlungseinstellung oder ein sonstiges konkretes Anzeichen für eine wesentliche Vermögensverschlechterung bekannt, dann kann EASY, ohne Rücksicht auf eine mögliche Stundung, die sofortige Bezahlung aller offenen Forderungen verlangen. Außerdem kann EASY in diesen Fällen die Auslieferung weiterer bestellter Software von der Vorauszahlung des Kaufpreises abhängig machen.

5.6 EASY nimmt Schecks, Wechsel und Zahlungsanweisungen nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung an. Der Kunde erkennt an, dass die Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung erst in dem Zeitpunkt eintritt, in dem die betreffende Scheck-, Wechsel- oder Überweisungssumme EASY endgültig zugeflossen ist.

6. Urheberrecht und Nutzungsrechte

6.1 Alle Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrechte an den vereinbarten Leistungen (Standardsoftware, Programme, Dokumentationen, Pflegeleistungen, etc.) stehen EASY bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Kunde erhält nur das ausschließliche und übertragbare Recht, die Software, Leistungen und Arbeitsergebnisse nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung auf unbestimmte oder bestimmte Zeit (Softwaremiete) erworben. Jedwede Verbreitung durch den Kunden ist hiermit wie auch nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht zur Einräumung von Sublizenzen und auch nicht berechtigt, Dritten entgeltlich oder unentgeltlich die Software zur Nutzung zu überlassen. Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung von Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Bis auf die vertraglich eingeräumten Rechte stehen sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte EASY bzw. deren Lizenzgebern zu. Jede Verletzung der Urheberrechte von EASY zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

6.2 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Kunden unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und, dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden. Die Vervielfältigung der Software muss für ihre bestimmungsgemäße Benutzung notwendig sein. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation auf der eingesetzten Hardware sowie das Laden in den Arbeitsspeicher zum Zwecke des Ablaufs der Software. Soweit im Einzelfall nicht



anderweitig vereinbart, darf nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden, die als Sicherungskopie der überlassenen Software zu kennzeichnen ist.

- 6.3 Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Kunden gegen Kostenvergütung bei EASY zu beauftragen. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.
- 6.4 Der Kunde ist berechtigt, die Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems einzusetzen, so dass sie gleichzeitig oder nacheinander von mehr als einem Arbeitsplatz aus betrieben werden kann, sog. Mehrplatzanwendung. Die Art und die Anzahl der zum Zugriff auf die Software berechtigten Nutzer bestimmen sich nach den Feststellungen in der Bestellung. Ist dementsprechend die Anzahl der zugriffsberechtigten Nutzer gegenüber der Gesamtzahl der an das Rechnersystem angebotenen Nutzer beschränkt, hat der Kunde die Beschränkung durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen und dies EASY glaubhaft zu machen. Für jede weitere Erhöhung der Anzahl zugriffsberechtigter Nutzer hat der Kunde gesonderte Lizenzgebühren zu entrichten, die sich nach der Art und der Zahl der zusätzlich berechtigten Nutzer richtet. EASY ist jederzeit berechtigt Messungen beim Kunden vorzunehmen, um die Einhaltung dieser Pflichten zu überprüfen.
- 6.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, Produkte von EASY zu bearbeiten, ihr Arrangement zu ändern oder andere Umarbeitungen, einschließlich von Fehlerberichtigungen vornehmen. Weiterhin ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zurück zu entwickeln bzw. zu übersetzen – sog. Reverse engineering –, in andere Codeformen als den ausgelieferten Objektcode zu übersetzen (Dekompilierung) oder auf andere Art und Weise in Quellcode oder in eine andere für den Menschen lesbare Form zu übersetzen; daneben ist auch jede andere Art der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software unzulässig.

Programmänderungen sind nur zulässig, soweit sie für die Nutzung der Software in vertragsgemäßem Umfang, insbesondere zur Fehlerbehebung, notwendig sind und, soweit EASY die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Hiervon ausgenommen sind Ergänzungen und Änderungen von Schnittstellen der Software, soweit diese zur Ergänzung und/oder Änderung durch den Kunden vorgesehen sind (sog. Scripting). Scripting in vorstehend genannter Form ist zulässig.

- 6.6 Demoversionen der Produkte von EASY dürfen nicht produktiv genutzt werden.
- 6.7 Copyright- und sonstige Schutzrechtsvermerke dürfen vom Kunden weder entfernt noch verändert werden.
- 6.8 Die vollständige Veräußerung oder Verschenkung der Software sowie ihre Überlassung an Dritte auf Zeit ist bei gemieteter Software nicht zulässig und ansonsten nur insoweit, als sich der Dritte mit der Weitergeltung dieser Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt. In diesem Fall muss der Kunde dem Dritten sämtliche bei ihm vorhandenen Programmkopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe der Software erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung bzw. steht ihm für die Dauer der zeitlich begrenzten Überlassung nicht zu. Der Kunde ist verpflichtet, EASY Namen und Anschrift des neuen Anwenders mitzuteilen. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken sowie die Weitergabe im Wege des Leasings sind unzulässig. Eine teilweise Weitergabe von Software ist in jedem Fall unzulässig.
- 6.9 Im Falle der Verletzung der in Punkt 6. festgelegten Bedingungen verpflichtet sich der Kunde EASY eine verschuldensunabhängige

Vertragsstrafe in Höhe von 120 Prozent der vereinbarten Gesamtvergütung zu bezahlen. Bei Verletzung der Pflicht aus Punkt 6.4 beträgt die Vertragsstrafe 120 Prozent der bei der Einhaltung der Bedingungen zu zahlenden Lizenzgebühr. Die Geltendmachung der darüberhinausgehenden Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen und bleibt vorbehalten.

- 6.10 In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. Ende des Mietvertrages oder durch Rücktritt vom Vertrag) gibt der Kunde die ihm überlassene Software sowie ggf. weitere überlassene Vertragsgegenstände unverzüglich heraus, deinstalliert und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Diese Erledigung versichert er schriftlich gegenüber EASY.
- 6.11 Erwirbt der Kunde durch die Softwareüberlassung eine Software eines Drittherstellers, gelten ausschließlich die Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers oder Lieferanten.
- 6.12 Festgehalten wird, dass die vertragsgegenständliche Software unter anderem Module und Routinen der Softek Software Ltd. (Barcode Engine), 4 Ladysmith Road, Ivinghoe, Leighton Buzzard, LU7 9EE, United Kingdom und der Accusoft Corporation (ISIS Treiber), 4001 N. Riverside Drive, Tampa, FL 33603 USA, enthält, die zusätzlichen Lizenzbedingungen (<http://www.bardecode.com/en1/licensing-2/>) und (<http://www.accusoft.com/company/licensing/>) unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere die in diesen Lizenzbedingungen vereinbarten Exportkontrollbestimmungen, wonach die vertragsgegenständliche Software, deren Bestandteile und daraus resultierende oder darauf aufbauende Produkte ohne schriftliche Genehmigung des United States Bureau Export Administration (Bureau of Industry and Security / U.S. Department of Commerce) nicht in Länder exportiert werden dürfen, die der Exportkontrolle der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen, vollinhaltlich zu akzeptieren und einzuhalten.
- 6.13 Weitergehende Rechte an der Software als in Punkt 6.1 bis 6.12 genannt erhält der Kunde nicht.

7. Rücktrittsrecht

- 7.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln von EASY ist der Kunde berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, sofern er EASY eine angemessene Nachfrist von nicht weniger als 14 Tage gesetzt hat und auch innerhalb dieser Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Kunden daran kein Verschulden trifft.
- 7.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von EASY liegen, entbinden EASY von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 7.3 Stornierungen durch den Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung von EASY möglich. Ist EASY mit einem Storno einverstanden, so hat EASY das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

8. Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- 8.1 Der Kunde wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation unverzüglich nach Erhalt untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender



- Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen EASY unverzüglich mittels Email an den von EASY eingerichteten „Helpdesk“ (helpdesk@easy-austria.at) gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten. Mängelrügen sind nur gültig und beachtlich, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie unverzüglich nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Pkt. 2.4 schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde EASY alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.
- 8.2 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen unverzüglich nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- 8.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 8.4 Gemäß Punkt 8.1 und 8.2 gerügte Mängel an Standardsoftware sowie Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von EASY zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von EASY behoben. EASY steht die Wahl der Form der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Neuerstellung) zu.
- 8.5 Ist EASY zur Mängelbeseitigung oder zur fehlerfreien Erneuerung nicht in der Lage, wird sie dem Kunden Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Kunden zumutbar sind, gelten sie als Nacherfüllung.
- 8.6 Ist EASY mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgreich, ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt. Das Abwarten von Fristen ist nur in den gesetzlich geregelten Fällen entbehrlich, insbesondere wenn die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt wird, fehlergeschlagen ist oder dem Kunden unzumutbar ist.
- 8.7 Ein Recht des Kunden auf Schadensersatz statt der Leistung bemisst sich nach den Haftungsbegrenzungen gemäß Punkt 9. dieser AGB. Ein Recht zum Rücktritt und zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung besteht jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
- 8.8 Die Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten beginnend mit der Abnahme der Leistung oder der Lieferung der Software. Dies gilt auch für Rücktritts- und Preisminderungsansprüche des Kunden. Im Falle der Arglist und bei Übernahme einer Garantie, die schriftlich erfolgen muss, bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen unberührt. Bei Softwaremiete beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls zwölf (12) Monate, wobei eine Verlängerung des Mietvertrages zu keinen auflösenden oder neu entstehenden Gewährleistungsrechten des Kunden führt; die Gewährleistungsrechte des Kunden enden nach erstmaligem Ablauf der Gewährleistungsfrist endgültig.
- 8.9 Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von EASY gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 8.10 Ferner übernimmt EASY keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 8.11 Für Programme, die durch eigene Programmierer des Kunden bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch EASY.
- 8.12 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 8.13 Die durch diesen Vertrag eingeräumten Gewährleistungsrechte sind die einzigen Gewährleistungsrechte, die dem Kunden zustehen. Alle darüber hinausgehenden Rechte wie insbesondere Austausch, Wandlung und Preisminderung sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Haftung und Haftungsbegrenzung

- 9.1 EASY haftet für Produkthaftungsansprüche, Personenschäden und Schäden, die EASY arglistig, vorsätzlich, krass grob fahrlässig oder durch eine ausdrücklich garantierte Eigenschaft verursacht hat, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. In jedem anderen Fall wird die Haftung für leichte und einfach grobe Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.2 Im Übrigen wird die Haftung von EASY auf die Höhe jenes Schadens beschränkt, der vorhersehbar ist und mit dessen Eintritt bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss. Jedenfalls und insgesamt (also für alle Schadensfälle innerhalb eines Jahres) ist die Haftung von EASY der Höhe nach mit den vom Kunde innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Schadensereignis an EASY tatsächlich bezahlten Lizenzgebühren oder Mietzinse beschränkt.
- 9.3 Der Ersatz von mittelbaren oder zufälligen Schäden, Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, nicht eingetretenem Betriebserfolg, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist in jedem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Ein Mitverschulden des Kunden ist auf die Höhe eines etwaigen Schadensersatzanspruches anzurechnen. Insbesondere für die Wiederbeschaffung von Daten haftet EASY nur, soweit der Kunde alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereit gehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 9.5 Bei sog. Scan-Programmen der Software (Programme, die eine elektronische Erfassung von Papierdokumenten und deren Umwandlung in maschinenlesbares Datenmaterial leisten) gilt Punkt 9.4 Satz 2 entsprechend mit der zusätzlichen Maßgabe, dass der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten bis zu ihrer Umwandlung in eine maschinenlesbare Form aus physisch bereitgehaltenem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 9.6 Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen.
- 9.7 Soweit nicht zwingend die gesetzlichen Verjährungsregelungen anzuwenden sind, verjähren sämtliche Haftungs- und Ersatzansprüche des Kunden binnen zwölf (12) Monaten ab Erbringung der Leistung durch EASY bzw. ab Lieferung der Software.



10. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, dem jeweils anderen Vertragspartner pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Bruttojahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

11. Datenschutz, Geheimhaltung

11.1 EASY verpflichtet sich und die Mitarbeiter von EASY, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) einzuhalten.

11.2 Der Kunde und EASY verpflichten sich, die im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Vertrags jeweils über den anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der Begriff "Information" ist hierbei grundsätzlich weit zu fassen und umfasst jegliche Dokumente elektronischer Art und in Printform, die Bedingungen des Vertrags eingeschlossen, sowie die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt gewordenen Informationen. Hiervon sind solche Informationen ausgenommen, die öffentlich bekannt sind oder die der Kunde bzw. EASY nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Vertraulichkeit verpflichtet zu sein. Die Nutzung der erhaltenen vertraulichen Informationen geschieht nur, soweit sie zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nicht erlaubt, es sei denn, der Kunde bzw. EASY erklären zuvor ihre Einwilligung in Briefform.

11.3 Eventuell erhaltene vertrauliche Informationen wird EASY bzw. der Kunde nach Beendigung ihrer Leistungen zurückgeben und alle verbleibenden Kopien löschen.

12. Sonderbestimmungen für die Softwarepflege

12.1 Die zu Punkt 12. vereinbarten Bedingungen gelten neben den übrigen Bestimmungen für die Unterstützung des Kunden bei der Pflege von Standardsoftware (nachfolgend als „Softwarepflege“ bezeichnet) durch EASY.

12.2 Die Softwarepflegevereinbarung kommt entsprechend den Bedingungen der Auftragsbestätigung mit der Bestätigung des vom Kunden erteilten Auftrags durch EASY oder, sofern keine Auftragsbestätigung erfolgt, mit Beginn der Softwarepflegeleistungen durch EASY zustande.

12.3 Gegenstand der Softwarepflegevereinbarung ist die Unterstützung des Kunden bei der Pflege der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Standardsoftware (nachfolgend „Software“), im nachfolgend (Punkt 12.4 bis 12.10) festgelegten Umfang. Die zu pflegende Software verfügt über die in der Dokumentation genannten Funktionalitäten und ist in der dort empfohlenen Hard- und Softwareumgebung ablauffähig. Klarstellend hebt EASY hervor, dass durch sog. Scripting (siehe Punkt 12.11 sechster Spiegelstrich) oder nicht von EASY autorisierter Änderungen und Anpassungen der Software (siehe Punkt 12.11 siebter Spiegelstrich) entstandener Programmcode bzw. Programmteile nicht zu der vertraglich zu pflegenden Software gehören.

12.4 EASY unterstützt den Kunden bei der Beseitigung von ihr mitgeteilten Fehlern der Software durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen, die EASY nach ihrer Wahl vornimmt. Ein Fehler ist gegeben, wenn die zu pflegende Software bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Dokumentation bzw. in einer Produktbeschreibung beschriebenen Funktionen nicht erbringt.

12.4.1 EASY erteilt eine Handlungsanweisung per E-Mail oder per Telefon an den Kunden zur Vornahme einer Umgehung des Fehlers oder zur Fehlerbeseitigung durch den Kunden.

12.4.2 EASY unterstützt bei der Fehlerbeseitigung durch Fernzugriff (Remote Access) auf die Software.

12.4.3 EASY stellt dem Kunden ein Korrekturprogramm bzw. Programmbestandteil („Patch“/„Hotfix“/„Bugfix“) zur Installation bereit.

12.4.4 EASY stellt dem Kunden ein fehlerbereinigtes Release (Punkt 12.5) zur Installation bereit.

12.4.5 EASY weist darauf hin, dass durch die vorgenannten Maßnahmen nicht alle auftretenden Fehler beseitigt werden können. Soweit eine Fehlerbeseitigung nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, können Umgehungen des Fehlers bereitgestellt werden.

12.4.6 EASY wird – wenn und soweit dies durch eine der ergriffenen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung erforderlich ist – die Dokumentation zur Software aktualisieren bzw. eine neue Dokumentation erstellen und diese dem Kunden zur Verfügung stellen.

12.4.7 EASY richtet eine Kontaktstelle für den Kunden ein, die per Email (helpdesk@easy-austria.at) erreichbar ist. Fehler und Störungen können an diese Kontaktstelle von Mitarbeitern des Kunden, die gemäß Punkt 12.18 geschult sind, gemeldet werden.

12.5 Wenn und soweit EASY Software-Releases - d.h. Änderungen und Verbesserungen der Software mit gleicher Funktionalität, die durch den Zusatz bzw. den Wechsel der Sekundärziffern in der Versionsnummer der Software (z. B. von 3.0 nach 3.1) gekennzeichnet sind – von EASY entwickelt und freigegeben werden, wird EASY diese Releases dem Kunden verfügbar machen.

12.6 EASY erbringt Softwarepflege im Rahmen eines Vertrags innerhalb ihrer Geschäftszeiten. Die Geschäftszeiten von EASY sind: Montag bis Donnerstag 08:00 bis 17:00 (MEZ) und Freitag 08:00 bis 12:00 (MEZ). Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage in Österreich gehören nicht zu den Geschäftszeiten.

Sofern Leistungen außerhalb der Geschäftszeiten von EASY zugesagt und erbracht werden, ist vom Kunden von Montag bis Donnerstag von 06:00 bis 08:00 Uhr, von 17:00 bis 20:00 Uhr und Freitag von 06:00 bis 08:00 Uhr und von 12:00 bis 20:00 ein Zuschlag von 50% zum vereinbarten Stundensatz zu bezahlen. Von 20:00 bis 06:00 sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Österreich ist vom Kunden ein Zuschlag von 100% zum vereinbarten Stundensatz zu bezahlen.

12.7 EASY leitet Fehlerbeseitigungsmaßnahmen innerhalb angemessener Frist nach Eingang der Fehlermeldung unter Beachtung ihrer Geschäftszeiten ein.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Anfragen außerhalb der Geschäftszeiten erst mit Beginn der nächstfolgenden Geschäftszeiten in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet werden.

12.8 EASY erbringt Softwarepflege für sämtliche von ihr gleichzeitig freigegebenen Releases. EASY informiert den Kunden mit einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten über eine Änderung der jeweils zur Softwarepflege freigegebenen Releases. Der Kunde stellt während der Vertragslaufzeit sicher, dass zu dem ihm mitgeteilten Änderungszeitpunkt ein jeweils zur Softwarepflege freigegebenes Release eingesetzt wird.

12.9 EASY erbringt keine Softwarepflege für abgekündigte Produkte und für abgekündigte Versionen der Produkte.

12.10 Die Bereitstellung von Softwareprogrammen im Rahmen von Softwarepflegeleistungen erfolgt im Objektcode und in installationsbereiter Form.



- 12.11 Nicht zu den vertraglichen Softwarepflegeleistungen von EASY zählen insbesondere folgende Leistungen („zusätzliche Leistungen“):
- die Überlassung von Major Releases, d.h. erweiterten Versionen der Software mit zusätzlichen Funktionalitäten, die durch einen Wechsel der Primärziffern (z.B. von 3.0 auf 4.0) gekennzeichnet sind;
 - Pflegeleistungen für Hardware, Betriebssysteme oder Netzwerke oder für Software von Drittherstellern;
 - Pflegeleistungen außerhalb der vorstehend angegebenen Geschäftszeiten, soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen worden ist;
 - Pflegeleistungen, die nur am Installationsort erbracht werden können;
 - Pflegeleistungen, die durch den Einsatz der Software in einer anderen als der in der Dokumentation empfohlenen Hard- und Softwareumgebung erforderlich werden;
 - Pflegeleistungen aufgrund von Scripting: Soweit die Software Schnittstellen enthält, die eine Ergänzung bzw. Änderung der Software durch den Kunden ermöglichen (nachfolgend „Scripting“) und der Kunde Scripting durchführt bzw. durchführen lässt, sind aufgrund dessen erforderlich werdende Pflegeleistungen nicht Vertragsbestandteil;
 - Pflegeleistungen aufgrund einer nicht von EASY autorisierten sonstigen Anpassung oder Änderung des Programmcodes der Software durch den Kunden oder einen Dritten;
 - Pflegeleistungen hinsichtlich der Interoperabilität der Software mit Software von Drittherstellern, die nicht Gegenstand dieses Vertrages ist;
 - die Überlassung des Quellcodes von Softwareprogrammen, die EASY dem Kunden im Rahmen der Softwarepflegeleistungen zur Verfügung stellt;
 - Leistungen an der Software, die durch nicht ordnungsgemäße Behandlung und/oder durch Obliegenheitsverletzungen des Kunden, beispielsweise Nichtbeachtung der Anwenderdokumentation (z.B. Bedienungsfehler), erforderlich werden.
- 12.12 Zusätzliche Leistungen i.S.v. Punkt 12.11, insbesondere Pflegeleistungen in Bezug auf die Software, die infolge von Scripting, nicht autorisierter Änderung der Software oder nicht ordnungsgemäßer Bedienung notwendig werden sowie die hierfür vorausgegangene Fehler- bzw. Störungsanalyse oder Pflegeleistungen außerhalb der Geschäftszeiten werden von EASY nur gegen gesonderte Vergütung erbracht.
- 12.13 Die vom Kunden für Softwarepflegeleistungen an EASY zu bezahlende Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart ist worden (z.B. monatliche Rechnungslegung und Zahlung), wird die Vergütung von EASY jeweils jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres für den Zeitraum von 12 Monaten im Voraus in Rechnung gestellt. Liegt der Vertragsbeginn nach dem 01.01. so wird die Vergütung für das Kalenderjahr, in das der Vertragsbeginn fällt, mit Vertragsbeginn anteilig bis zum 31.12. im Voraus in Rechnung gestellt.
- 12.14 Soweit der Softwarepflegevertrag nicht zwingend mit einem Softwaremietvertrag verbunden ist und die gleiche Laufzeit und Kündigungsfristen wie bei diesem vereinbart sind, hat der Softwarepflegevertrag eine Anfangslaufzeit bis zum 31.12. des auf den Zeitpunkt seines Zustandekommens folgenden Kalenderjahres. Er verlängert sich jeweils um ein (1) weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht durch mindestens einen Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten vor Ablauf der Anfangslaufzeit bzw. des Verlängerungszeitraums gegenüber dem anderen Vertragspartner gekündigt wird.
- 12.15 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Insbesondere hat EASY das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn
- der Kunde schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, insbesondere der Kunde an der Software unberechtigterweise Änderungen vornimmt oder vornehmen lässt;
 - über das ganze Vermögen oder Teile des Vermögens des Kunden das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - beim Kunden ein Insolvenzgrund vorliegt;
 - sich die Vermögensverhältnisse des Kunden derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, auch wenn kein Insolvenzgrund vorliegt oder
 - der Kunde mit der Zahlung der jährlichen Vergütung um mehr als zwei Monate in Verzug ist.
- 12.16 Kündigungen haben schriftlich mittels Briefes zu erfolgen, wobei klargestellt wird, dass die elektronische Form (z. B. qualifiziert signierte E-Mail,) oder die Textform (z.B. E-Mail, Fax, SMS) der Schriftform nicht genügen.
- 12.17 Der Kunde wird EASY Fehler und Störungen unverzüglich unter Angabe der näheren Umstände ihres Auftretens, Auswirkungen und mögliche Ursachen mitteilen, alle von EASY zur Fehlerdiagnose und -behebung benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und die von EASY zur Fehlerdiagnose und -behebung erteilten Hinweise befolgen.
- 12.18 Der Kunde richtet seinerseits eine Kontaktstelle für EASY ein, die mit einem Mitarbeiter besetzt wird, der über vertiefte Kenntnisse der Software (Administratorenkenntnisse) verfügt und der in der Lage ist, die Informationen gemäß Punkt 12.17 weiter zu geben und die von EASY ggf. erteilten Hinweise zu befolgen.
- 12.19 Während eventuell erforderlicher Testläufe stellt der Kunde hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Ggf. sind andere Arbeiten mit dem Computersystem während der Softwarepflegearbeiten einzustellen.
- 12.20 Der Kunde hat für eine geeignete Datensicherung Sorge zu tragen. Dies betrifft die Software und andere Programme, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, sowie die Daten des Kunden. Werden dem Kunden anstehende Störungs- und Fehlerbeseitigungsarbeiten durch EASY bekannt, wird der Kunde jeweils prüfen, ob eine aktuelle Datensicherung gegeben ist, anderenfalls wird er dafür sorgen.
- 12.21 Der Kunde wird EASY zum Zwecke der Fehlerdiagnose und -behebung einen Online-Zugriff ermöglichen. Ferner wird der Kunde geeignete technische Einrichtungen für die Erbringung der Softwarepflegeleistungen, z.B. Stromversorgung, Telefonverbindungen, Datenübertragungsleitungen und Programme, betriebsbereit zur Verfügung stellen und unterhalten.
- 12.22 Der Kunde wird für angemessene Schulungsmaßnahmen derjenigen Mitarbeiter sorgen, welche die Software nutzen, und diese Mitarbeiter während der Vertragslaufzeit auf dem zur Softwareanwendung erforderlichen Wissenstand halten.
- 12.23 Der Kunde erbringt alle Mitwirkungsleistungen auf seine Kosten.
- 12.24 Der Kunde und EASY benennen für alle Fragen der tatsächlichen Vertragsdurchführung einen sachkundigen Ansprechpartner.

13. Sonstiges



- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.
- 13.2 EASY ist berechtigt, sich bei der Ausführung von Leistungen ganz oder teilweise Subunternehmern zu bedienen. Daneben ist EASY berechtigt, eigene Rechte und Pflichten zeitweise oder dauerhaft an Dritte zu übertragen.
- 13.3 Der Kunde verpflichtet sich, die von EASY gelieferte Software bzw. Programmadaptierungen nur auf solchen Systemen und in solchen Umgebungen zu installieren und zu betreiben, die von EASY in der Dokumentation, der Bedienungsanleitung oder sonstwie vorgegeben werden. Falls keine ausdrücklichen Vorgaben gemacht werden, hat der Kunde sämtliche Spezifikationen bei EASY zu erfragen. Unterlässt der Kunde dies, haftet EASY nicht für zusätzlich erforderliche Aufwendungen, notwendige Ersatz- oder Neuanschaffungen oder sonstige Schäden des Kunden.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Der Kunde hat alle im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen oder der Durchführung dieses Vertrags oder damit zusammenhängenden Verträgen verbundene Kosten, einschließlich aller Beratungskosten für Rechtsanwälte und Steuerberater selbst und ohne Ersatzanspruch gegen EASY zu tragen.
- 14.2 Diese AGB verpflichten den Kunden und seine Rechtsnachfolger gemäß den Bestimmungen dieser AGB. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von EASY Vereinbarungen, die auf Basis dieser AGB geschlossen worden sind oder Rechte und Pflichten, die auf Basis dieser AGB begründet worden sind an einen Dritten zu übertragen.
- 14.3 Diese AGB enthalten zusammen mit den Anlagen, die einen integrierenden Bestandteil dieser AGB bilden, alle Bestimmungen, die EASY auf Basis dieser AGB akzeptiert hat und ersetzen allfällige früher zwischen dem Kunde und EASY getroffene Vereinbarungen. Neben diesen AGB können auch noch weitere Allgemeine oder besondere Bedingungen von EASY gelten. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für das Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform.
- 14.4 Diese AGB sowie alle auf Basis dieser AGB geschlossenen Rahmen- und/oder Einzelvereinbarungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Normen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts. Sofern der Kunde seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union hat oder ein Vollstreckungsabkommen für Zivil- und Handelssachen zwischen dem Sitzstaat des Kunden und der Republik Österreich besteht, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder auf Basis dieser AGB geschlossenen Rahmen- oder Einzelvereinbarungen, einschließlich Streitigkeiten über deren Abschluss, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht der Stadt Salzburg zuständig. Sofern der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und kein Vollstreckungsabkommen für Zivil- und Handelssachen zwischen dem Sitzstaat des Kunden und der Republik Österreich besteht, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder auf Basis dieser AGB geschlossenen Rahmen- oder Einzelvereinbarungen, einschließlich Streitigkeiten über den Abschluss, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung ausschließlich das Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer in Wien zuständig. Das Schiedsverfahren ist nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer („ICC Rules“) zu führen und von

einem Schiedsrichter endgültig zu entscheiden. Sofern sich EASY und der Kunde innerhalb von zwei Wochen auf keinen Schiedsrichter einigen können, wird der Schiedsrichter über Antrag einer der Parteien durch das Präsidium der Internationalen Handelskammer in Wien bestimmt. Das Schiedsverfahren ist an einem vom Schiedsrichter festzulegenden Ort in Wien durchzuführen.